AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Bekanntmachung

Aktenzeichen:
1 K 27/22 Rastatt, 15.11.2022

Amtsgericht Rastatt
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 02.02.2023	**09:30 Uhr**	**151, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Rastatt, Herrenstraße 18, 76437 Rastatt**

öffentlich versteigert werden:
Grundbucheintragung:
- Eingetragen im Grundbuch von Gaggenau

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	qm	Blatt
1	Hörden	3487	Gebäude- und Freifläche	Klingelbergstraße	341	1311, BV lfd. Nr. 2
2	Hörden	3494	Gebäude- und Freifläche	Klingelbergstraße	309	1311, BV lfd. Nr. 3

-

Lfd. Nr. 1
Verkehrswert: 32.400,00€
Lfd. Nr. 2
Verkehrswert: 29.400,00€

Für beide Grundstücke gilt Objektbeschreibung/Lage*(lt Angabe d. Sachverständigen-ohne Gewähr)*:

Laut Auskunft des Gemeinsamen Gutachterausschusses der Großen Kreisstadt Gaggenau handelt es sich hier tatsächlich um sogenanntes Rohbauland. Ein Bebauungsplan ist vorhanden, allerdings wurde die Erschließung nie umgesetzt.
Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg – Anstalt des öffentlichen Rechts – Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2023 ist der **1. Januar 2023.**

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2022 versandt. Sollten Sie bis zum 1. Januar 2023 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2023 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2023 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind: Pferde, Schweine, Schafe, Hühner, Truthühner/Puten
Meldepflichtige Tiere sind: Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind: Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.: Gefangengehaltene Wildtiere (z. B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse** und **Enten**

Werden **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner. Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand je Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15. Januar 2023 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weitergemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten drei Jahre, etc.) einsehen.

Telefon: 0711 9673-666; E-Mail: *beitrag@tsk-bw.de*; Internet: *www.tsk-bw.de*

Öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Am **Montag, 5. Dezember 2022, 17 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses in der **Jahnhalle**, **Eckenerstr. 1, 76571 Gaggenau** statt. Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Anfragen der Stadträte
3. Hochwasserschutz Traischbach im Bereich des Waldseebades - Beauftragung von Nachträgen -
4. Antrag auf Mehrentnahme aus dem Hochwasserschutzregister der Stadt Gaggenau aufgrund der Errichtung eines Erdwalls auf dem Grundstück Flst. Nr. 4348/4 u.a. der Gemarkung Rotenfels
5. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar.https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/

Mit freundlichen Grüßen



Michael Pfeiffer, Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am **Montag, 5. Dezember 2022, 18 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats in der **Jahnhalle, Eckenerstr. 1, 76571 Gaggenau**, statt. Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Bestellung eines Erbbaurechtes für das Grundstück Flst. Nr. 40, Gemarkung Selbach, Hinterbachweg 1 (Kindergarten Selbach), zugunsten der Stadt Gaggenau und Ankauf des Kindergartengebäudes
3. Vergabe der Bestattungsleistungen und Grabbereitung für die Friedhöfe der Stadt Gaggenau
4. Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gaggenau vom 14. November 2011
5. Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 16. März 2005
6. 8. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
7. 1. Änderung der Benutzungsentgeltregelung für die Überlassung der Sport-, und Turn- und Gymnastikhallen in Gaggenau vom 15. März 2005

8 2. Änderung der Benutzungsentgeltregelung für die Überlassung der städtischen Hallen, der städtischen Vereinsheime sowie von Räumen in städtischen Gebäuden vom 30. Oktober 2001 und vom 15. März 2005

9 Organschaft zwischen den Stadtwerken und der Kurgesellschaft Bad Rotenfels mbH – Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Kurgesellschaft –

10. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Stadtwerke Gaggenau
11. Übernahme einer Bürgschaft zugunsten des FV Bad Rotenfels 1913 e.V.
12. Neuaufnahme eines Darlehens für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung der Stadt Gaggenau“

13 Auftragsvergabe zur Schülerbeförderung Goethe-Gymnasium Gaggenau

14. Anfragen der Stadträte
15. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/

Mit freundlichen Grüßen



Christof Florus , Oberbürgermeister

Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau zur 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Gaggenau (Abwassersatzung - AbwS) vom 20. November 2007

Auf Grund von § 46 Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), § 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg(GemO) sowie §§2, 8, 11, 13, 14, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung vom 21.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Abwassersatzung (AbwS)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Gaggenau (Abwassersatzung - AbwS) vom 20. November 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Juni 2018, wird wie folgt geändert:

1. *§ 43 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst*:
   „Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 39 Absatz 1 und Absatz 3 beträgt je cbm Abwasser 1,32 Euro.“
2. *§ 43 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:*

   „Die Niederschlagswassergebühr nach § 41 a beträgt je cbm versiegelter und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossener Fläche und Jahr 0,28 Euro“.

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
(2) Soweit die Gebührenschuld vor dem 01. Januar 2023 entstanden ist, ist die Abwassersatzung (AbwS) in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Gaggenau, 22. November 2022



Christof Florus, Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Bürgerbüro mit Stadtinfo

Rathaus, Hauptstraße 71
Tel.: 962-444
Fax.: 962-445
E-Mail:
buergerbüro@gaggenau.de
Leiterin: Tanja Riedinger

Öffnungszeiten:

Montag	8 bis 16 Uhr
Dienstag	7 bis 12 Uhr
Mittwoch	8 bis 16 Uhr
Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr